

Gleiohes gilt auoh ftir die rechtswidrige Entnahme von Fischen aus Gewässern, an denen der Staat bzw. die Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer das Fischereirecht besitzen. Dabei werden, soweit es sich um Entwendungen von Wild oder Fischen handelt, durch die nur unbedeutender Schaden entsteht, auch die Bestimmungen über die Verfehlungsregelung zu beachten sein. Handelt es sich dabei nicht um Diebstahl, sondern lediglich um Verletzungen der Bestimmungen über Erlaubnisse, so werden derartige Handlungen als Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen sein.

Ebenso ist die unberechtigte Entnahme von eleketrischer Energie, Gas u.ä. nach § 158 StGB als Diebstahl zu verfolgen. Für eine Sonderregelung - wie im alten StGB - bestand kein Grund, weil dem ökonomischen Wesen nach kein Unterschied besteht, ob jemand einen festen Körper (Geld, Wertsachen u.a.) entwendet, einen Energiespeioher (z.B. Batterie) wegnimmt, Gas, Dampf unbefugt entzieht oder aus einer Stoirleitung elektrische Energie unbefugt entzieht.